Art der Nutzung gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1 BauGB Her: Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BeuNVO	SOE		
Maß der beulichen Nutzung gemäß <u>6 9 Abs. 1 Nr. 1 BeuGB LV.m</u> §§ 18 u. 19 BauNVO, ibler Grundlischenzahl	0,6	1,2	Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau LV.m. §§ 16 u. 20 BauNVO, Geschoesfächenzahl eis H
Maß der beulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BeußB I.V.m § 16 BeuNVO, bler meximale Träuffiche (TH) und Firefiche (FH)	TH max: 10,0 m		
	FH max: 13,0 m		
,		hall yes a second	•

(B) Textliche Festsetzungen

l Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB L.V. m. §§ 6 und 11 Abs. 2 und 3 BauNVO

1 Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel" gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO

- 1,1 Das Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel" (SO E) dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel (Supermarkt) und weiterem kleinteiligen Einzelhandel mit einer Größe von insgesamt 1.900 m² Verkaufsfläche (VK), von Handwerks- und Dienstielstungsbetrieben, von Stellplätzen, deren Zu- und Abfahrten, Betriebs- und Lagereinrichtungen sowie Einrichtungen der Verwaltung und der technischen Infrastruktur des Supermarktes
- 1.2 Zulässig sind innerhalb des SO E großflächiger und kielnteiliger Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von insgasamt 1.900 m² Verkaufsfläche. Auf mindestens 1.425 m² sind zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung anzubieten:
- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren,
- Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf.
- Nicht zur Verkaufsfläche zählen Interne Verkehrsflächen (Mali) zwischen der Kassenzone des Supermenties und der Ideintelligen

Einzelhandelsbetriebe sowie Flächen, die dem Kunden nicht zugänglich sind.

- 1.3 Darüber hinaus sind in dem SO E zuiässig:
- Handwerks- und Dienstielstungsbetriebe
- Stellplätze einschließlich deren Zu- und Abfahrten,
- Betriebs- und Lagereinrichtungen sowie Einrichtungen zur Warenanileferung des Einzelhandels einschließlich Stellplätze, Einrichtungen und Anlagen

zum Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie deren Zu- und Abfahrten,
- die der Versorgung des Sondergebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen und Anlagen, auch soweit für ale im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt wurden.

2 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

2.1 in dem Mischgebiet (Mil) sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 zulässigen Gartenbaubetriebe und Tenkstellen gemäß § 1 Abe. 5 BauNVO nicht. zulässig. Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmswelse zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- il Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO 1 Die Traufhöhe ist das Maß zwischen der Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) und der Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Unterkente Dachhaut.
- 2 Die Firsthöhe ist das Maß zwischen der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) und dem obersten Dechabschluss.
- 3 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) darf maximal 100 cm über dem im Planteil innerhalb der in den festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen eingetragenen nächstgelegenen Höhenpunkt liegen.
- 4 Gebäudsteile, die der ausschließlichen Unterbringung von technischen Anlagen dienen, sind gemäß \$ 16 Abs. 6 BauNVO von der Pflicht zur Einhaltung der Höhenfestsetzungen ausgenommen.
- III Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB I.V.m. § 3 BbgiKVerf
- 1 Mülltonnenstände sind durch Sichtschutzwände oder Pergolen zu umbauen.
- 2 in den mit SO E und Mi gekennzeichneten Baugebieten sind Fassadenmaterialien wie Kunststoff, spiegeinde Materialien, Beton und Waschbetonpletten nicht zulässig. Für untergeordnete oder gliedernde Fassadenelemente sind auch andere Materialien, nicht jedoch Materialien mit spiegelnder Oberfläche zulässig.
- IV Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pliege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 SauGB 1 Für Stellplatzenlagen sind luft- und wasserdurchlässige Beläge (z.B. Pflaster mit mindestens 30 % Pugenantell, Rasenglitersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen) zu verwenden. Das gilt nicht für die Zuwegungen und Wege zwischen den Stellplätzen.
- V Flächen mit Gebot für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB 1 Stellplatzenlagen eind mit mindestens einem Baum je 4 Stellplätze gemäß Pflanzliste 2 zu begrünen. Vorhandene Bäume Innerhalb der Stellplatzanlagen können angerechnet werden. Baumscheiben sind in einer Größe von mindestene 6 qm unversiegelt auszubilden. 2 in der mit digekennzeichneten Fläche sind mehrschichtige Gehölze neu anzulegen. Die Gehölzpflanzungen milissen mindestens 40 % der gekennzelchneten Flächen einnehmen. Je angefangene 25 cm let mindestene 1 Baum, je 1 cm let 1 Strauch der Pflanzilste 1 zu pflanzen.

- 3 Stellplatzenlagen sind mit mindestens einem Baum je 4 Stellplätze gemäß Pflanzilete 2 zu begrünen. Vorhandene Bäume innerhalb der Stellplatzenlagen können angerechnet werden. Baumscheiben sind in einer Größe von mindestens 6 qm unverslegelt auszubliden. 4 Fassaden größer 100 qm ohne Fassadenöffnungen sind dauerhaft mit Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind selbstidimmende Pflanzenarten gemäß.
- VI Flächen für besondere Anlagen und Vorlechrungen zum Schutz vor schädlichen Umweiteinwirtungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB 1 In einem Abstand von 23 m parallel zur Achse der Ruhledorfer Straße ist für Gebäudefessaden mit Büro- und Aufentheiteräumen ein resultierendes
- Schalldämm-Maß R(w.res >/= 35 dB erforderlich.
- VII Mit Geh-, Fehr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21
- Die festgesetzie Fläche ist mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des zuständigen Unternehmensträgers belastet.

### **Empfehlung**

# Pflanzliste 1

Bergahom (Acer pseudopiatanus), Hainbuche (Carpinus batulus), Gemeine Esche (Frudus excelsior), Holzapfel (Malus sylvastris), Vogelidrsche (Prunus avium), Welchselidrsche (Prunus mahaleb), Traubenkirsche (Prunus padus), Holzbirne (Pyrus communis), Stieleiche (Quercus robur), Sliberweide (Salbt alba), Hohe Welde (Salbt x rubens), Winterlinde (Tilla cordata), Sommerlinde (Tilla pizityphyllos), Feldulme (Ulmus campestris),

Feldehorn (Acer campestre), Roter Hartriegel (Comus sanguinea), Haselnuss (Corylus aveilana), Engriffiger Weißdorn (Crateagus monogyna), Gemeiner Spindelstrauch (Euonymus europaea), Faulbaum (Franguis alnus), Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgler-Kreuzdorn (Rhemnus catharticus), Schwarzer Johannisbeere (Ribes nigrum), Rote Johannisbeere (Ribes nigrum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

### Pflanzliste 2

Splizehom (Acer platanoides), Bergahom (Acer pseudoplatanus), Gerneine Esche (Frazinus excelsior), Sileleiche (Querous robur), Winterlinde (Tilia cordata), Feldulme (Ulmus minor)

#### Himwelso.....

#### Bodendenlanele

Bodendenkmele sind nicht belennt. Sollten dennoch im Rehmen der Erd- und Bauerbeiten bodendenkmelrelevente Funde entdecit werden, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes aufgefordert, sich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesmuseum für Ur- und Frühgeschlichte in Verbindung zu setzen. Der erforderliche Umlang einer fachgerechten erchäologischen Untersuchung und Dokumentation ist ebenso festzulegen wie der finanzielle Aufwand, der vom Vorhabenträger im Rahmen des Zumutbaren, zu tragen ist.

#### Triniowasserschutz

Das Plangebiet liegt im Bereich der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Teltow.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhausheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBL I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBL 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 16 sowie geiten die in § 3 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Teitow vom 02. Dezember 2008 (GVBL II S.498) aufgeführten Nutzungs- und Handlungsverbote.

## Kempimiti

Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Die Bauträger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kempfmittelbeseitigungedienst stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen. Soliten Kampfmittel gefunden werden, let es verboten, diese zu berühren und deren Lege zu verändern. Es besteht die Verpflichtung, die Fundstelle unverzüglich der niicheten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei enzuzeigen. Die Kampfinitiel sind in ihrer Lage nicht zu verändem und die nächstgeisgene Polizeidiensistelle bzw. des zuständige Ordnungsamt sind zu informieren.